

Das aktuelle theologische Buch

◆ Schockenhoff, Eberhard: Chancen zur Versöhnung? Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen. Herder Verlag, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2011. (199) Pb. Euro 18,95 (D) / Euro 19,50 (A) / CHF 27,50. ISBN 978-3-451-34117-5.

Die Zielsetzung des Buches wird vom Autor im Vorwort wie folgt beschrieben (9): „Dieses Buch wendet sich in erster Linie an geschiedene und wiederverheiratete Menschen, die sich in der katholischen Kirche – noch immer oder wieder – beheimatet fühlen wollen. Es stellt eine Einladung an sie dar, sich auf die biblischen und geistlichen Grundlagen ihres Glaubens zu besinnen – in der Hoffnung, daraus Ermunterung und Hilfestellung für ihre gegenwärtige Lebenssituation zu gewinnen.“ Damit kann es natürlich auch dem Seelsorger entsprechende Hinweise zu einem rechten und einfühlsamen Umgang mit dieser Personengruppe geben.

Eberhard Schockenhoff stellt im Kap. 1 zunächst die „lehramtliche Begründung für die Nichtzulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten“ dar. Nur wenn man diese zunächst einmal zur Kenntnis nimmt, kann man auch die „Unstimmigkeiten und Widersprüche in der kirchlichen Praxis und ihrer lehramtlichen Begründung“ herausstellen (Kap. 2), z. B. die unterschiedliche Unauflöslichkeit der Naturehe und der sakramentalen Ehe, der vollzogenen und der nichtvollzogenen. Unstimmigkeiten werden auch bereits in der Einleitung am Beispiel der „späten Zweifel des Augustinus“ illustriert. Kap. 3 klassifiziert die „Vorschläge zur Änderung der bisherigen Praxis“: Vermutung einer (*in foro externo*) nicht nachweisbaren Ungültigkeit der ersten Ehe, Zulassung zur Eucharistie auf außergerichtlichem Weg, zweite Eheschließung nach orthodoxem Vorbild. Kap. 4 und 5 behandeln die Zeugnisse der Bibel sowie der Tradition und zeigen damit den Spielraum auf, den die Kirche in dieser Frage hätte. Es folgen systematische Überlegungen zur Ehe als personaler Lebensgemeinschaft (Kap. 6), zu einer Theologie des Scheiterns (Kap. 7), zur Kirche als Gemeinschaft der Ver-

söhnung (Kap. 8), zu Orientierung am Gewissen (Kap. 9). Deutlicher als andere Arbeiten zu dieser Frage (von denen es ja inzwischen Legion gibt) problematisiert Schockenhoff den kanonistischen Ehebegriff in Kap. 10, nach dem jede Ehe unter Christen automatisch als Sakrament angesehen wird, das sich die Eheleute selbst spenden. Letztere Ansicht wird zur Zeit selten in Frage gestellt, u. a. vermutlich um dem Eindruck eines Klerikalismus zu entgehen, der den Laien auch diese Kompetenz noch bestreiten möchte. Der Autor gibt aber m. E. mit Recht der anderen Tradition den Vorzug, die den Priester als Spender sieht, und weist auf die Genese der Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament hin; sie „verfolgte in der Zeit des Gallikanismus und des Josephinismus das Ziel, die Durchsetzung der obligatorischen Zivilehe als illegitime staatliche Machterweiterung zurückzuweisen“ (145 f.). Unter der Voraussetzung einer Realdistinktion von Vertrag und Sakrament könnten dagegen getaufte Katholiken „auch ohne die Segnung des Priesters einen gültigen Ehevertrag abschließen“ (145), der dann nicht Sakrament wäre. Damit ergäbe sich dann eine Lösung analog zur orthodoxen Praxis (zu deren differenzierter Bewertung vgl. 30–35). Dieses Thema des Verhältnisses von Vertrag und Sakrament und dessen Spenders scheint mir für die weitere Diskussion von entscheidender Bedeutung. (Was das Thema Vertrag oder Bund angeht, verweise ich für meine etwas andere Sicht auf meinen Beitrag „Die Ehe als Vertrag und als Bund“, in: K. Demmer / K. H. Ducke, *Moraltheologie im Dienst der Kirche*. Festschrift für W. Ernst, Leipzig 1992, 271–283.) Überlegungen zum „Mahl der Sünder“ (Kap. 10) und Schlussthesen (Kap. 12) schließen das Buch ab, das seinem eingangs gesetzten Ziel gerecht wird und somit zur Lektüre zu empfehlen ist.

Für eine weitere Diskussion möchte ich nur zwei Fragen andeuten:

1. Schockenhoff zeigt eine Spannung auf „zwischen der Unbedingtheit des Verbots der Ehescheidung und seiner nachsichtigen Adaption auf konkrete Situationen“ (46) und dürfte damit dem *mainstream* auch der exegetischen Autoren entsprechen. Mit dieser Unbedingtheit scheint es ähnlich wie mit der Unauflöslich-

keit zu sein: wie einige Ehen weniger unauflöslich sind als andere, so scheinen auch einige „unbedingte“ Worte Jesu weniger unbedingt zu sein als andere. Das wäre doch ein Grund, diese Redeweise kritisch zu hinterfragen. Jesu Wort könnte ja auch weniger unbedingt sein insofern allgemeiner, vielleicht vor allem eine Eheauflösung durch den Mann aus Egoismus, Herzenshärte im Blick haben, wobei eine strikte Anwendung auf alle denkbaren konkreten Lebenssituationen gar nicht in seiner Intention läge. Schließlich hat man etwa bei Paulus in 1 Kor 7 nicht den Eindruck, dass er bei seinen Ausführungen unter unerträglicher Spannung leidet.

2. Schockenhoff referiert den Vorschlag, die Kriterien Vollzug und Tod weiter zu fassen. Für das erste Kriterium heißt es (26): „Fehlt die Bereitschaft zu einem rückhaltlosen Sich-Schenken bei einem der Partner, so kann von Vollzug der Ehe im Vollsinn dieses Begriffes nicht die Rede sein. Eine unerlässliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer Ehe ist dann überhaupt nicht gegeben.“ Der Autor referiert diesen Vorschlag nur, ohne ihn zu bewerten. M.E. sind in diesem Vorschlag zwei Fragen verwechselt: a) Ab wann ist eine Ehe gültig zustande gekommen? b) Wann ist eine Ehe eine gelungene Gemeinschaft? Was lässt eine Ehe gelingen? Solche Verwechslung ist im Lateinischen und in romanischen Sprachen noch naheliegender, da das Wort *matrimonium* und seine Derivate sowohl den Eheabschluss (Hochzeit, *matrimonium in fieri*) wie den Ehestand (Ehe, *matrimonium in facto esse*) bezeichnen. Außerdem ist mit dem deutschen ‚Vollzug‘ vielleicht eine dichtere und weniger prosaisch-technische Bedeutung assoziiert als mit dem lateinischen ‚consummatum‘. Die Ausweitung der Bedeutung des Terminus ‚Vollzug‘ beruht auf einem Missverständnis. Insgesamt ist bei der Diskussion um die Wiederverheirateten auch auffällig, dass die Praxis der Eheannullierung (und auf solche würde ja der obige Versuch hinauslaufen; denn die Ehe wäre nicht zustande gekommen) kaum kritisch hinterfragt wird; das wäre konkret bei der Annullierung wegen Konsensmängeln durchaus angebracht. Was die „Unstimmigkeiten und Widersprüche“ in dieser Frage und anderen Aspekten betrifft, wäre zur

Lektüre dringend zu empfehlen: John T. Noonan, *Power to Dissolve. Lawyers and Marriages at the Court of the Roman Curia*, Cambridge (Mass) 1972, ein Buch, das unter deutschsprachigen Moraltheologen und Kanonisten wenig bekannt zu sein scheint.

Salzburg

Werner Wolbert